

Udo Recker und Dimitrij Davydov (Herausgeber), **Archäologie und Recht II. Wohin mit dem Bodendenkmal?** Fundberichte aus Hessen, Beiheft 11. Selbstverlag des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen in Kommission bei Verlag Dr. Rudolf Habelt (Bonn), Wiesbaden 2018. 193 Seiten mit einer Tabelle.

Das Europäische Kulturerbejahr 2018 der Europäischen Union, welches unter dem Titel ›Sharing heritage‹ stand, führte zu einer umfassenden Reflektion der europäischen Bemühungen um das Kulturerbe und den Denkmalschutz. Im Rahmen dieses Veranstaltungsjahres wurde ein Projekt fortgeführt, das 1991 mit der Tagungsdokumentation »Archäologie und Recht. Was ist ein Bodendenkmal?« initiiert wurde. Diese erste Standortbestimmung der Bodendenkmalpflege konnte auf die Erfahrungen einer bis zu fünfzehnjährigen Praxis mit den modernen Denkmalschutzgesetzen der westlichen Bundesländer zurückgreifen. Im Jahr 2018 folgte die Fortsetzung dieser Bewertung der Bodendenkmalpflege und des Bodendenkmalrechtes. Neben der Ergänzung der Denkmalschutzgesetze durch die neuen Bundesländer nach 1989 sowie verschiedene Gesetzesänderungen und -novellierungen der alten Bundesländer, aber auch der Modernisierung des Bauordnungsrechtes mit neuen Landesbauordnungen ermöglicht die fortgeschriebene obergerichtliche Rechtsprechung eine Neubewertung des Bodendenkmalrechtes. In allen Arbeitsbereichen, von den Not- und Rettungsgrabungen über die Firmenarchäologie und die Unterwasserarchäologie bis hin zu Raubgrabungen und Aspekten des Kulturgutschutzes sollten die Auswirkungen der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die Verwaltungspraxis und das Handeln der für den Gesetzesvollzug zuständigen Ämter und Behörden der Denkmalpflege analysiert werden.

Der Band ist in zwei Teile gegliedert; Teil 1 widmet sich dem Bodendenkmalrecht in Deutschland, während Teil 2 eine Übersicht über verschiedene Ländergesetze des europäischen Raumes bietet. Die durchweg von namhaften Autoren verfassten Beiträge weisen konzise Resümees in englischer Sprache auf.

In Vorwort und Einleitung (S. 1–5) referiert Udo Recker ausgehend vom Europäischen Jahr des Denkmalschutzes 1975 die Entwicklung des Denkmalschutzes der letzten fünfundvierzig Jahre sowie die wesentlichen Begriffsdefinitionen. Der historische Abriss des rechtlichen Rahmens beinhaltet die wichtigste Forschungsgeschichte zum Thema und weist auf die inverse Situation der Ländergesetzgebung in Deutschland hin: Der Aufbruchsstimmung nach 1975 mit der durchgehenden Einführung der Ländergesetze folgte seit Beginn der neunziger Jahre eine Phase partieller Schwächung der Gesetze, verbunden mit einem deutlichen Rückgang der Denkmalförderung und in einigen Bundesländern eklatanten Stellenstreichungen.

Der Beitrag von Felix Hammer (S. 9–17) liefert einen chronologischen Abriss des Bodendenkmalrechtes, wobei sich in den einzelnen Unterkapiteln Aspekte des Denkmalrechtes mit solchen der Denkmalpflege und der Forschung vermischen. Unter dem Thema ›Entwicklung in der NS-Zeit‹ vermisst man den Hinweis auf den Tagungsband von Jan Bemann, Jürgen Kunow und Thomas Otten (Archäologie und Bodendenkmalpflege in der Rheinprovinz 1920–1945. Personen – Institutionen – Netzwerke. Internat. Fachtagung Ordensburg Vogelsang 2012. Mat. Bodendenkmalpflege im Rheinland 24 [Treis-Karden 2013]), der die bislang ausführlichste regionalbezogene Darstellung zu dieser Thematik bietet. Hammer liefert einen guten Überblick über die das Bodendenkmalrecht ergänzenden Rechtsnormen wie auch über die Erweiterung des Denkmalbegriffs in chronologischer Hinsicht und die Belastbarkeit der Legaldefinition des Bodendenkmalbegriffs. Von Bedeutung ist Hammers Feststellung, dass die Einführung des Straftatbestandes des § 304 Strafgesetzbuch den Gerichten zwar ein starkes Instrument zur Ahndung von Denkmalzerstörungen in die Hand gegeben hat, dieses jedoch kaum genutzt wird.

Als Ergebnis jahrelanger eigener denkmalrechtlicher Erfahrung in der Praxis ordnet Dimitrij Davydov die Rechtsprechung des vergangenen Vierteljahrhunderts in Bezug auf den Denkmalbegriff und seine Merkmale, die Termini ›Fund‹, ›Befund‹ und ›bewegliches Denkmal‹ ein (S. 19–28). Die von Davydov bemängelte fehlende Verankerung des Befund-Begriffs in den Denkmalschutzgesetzen relativiert sich stark angesichts einer ein-

deutigen Rechtsprechung zugunsten des Schutzes der Bodendenkmäler mitsamt dem umgebenden, mit ihnen eine Einheit bildenden Boden beziehungsweise den Bodenschichten. Mit den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ländergesetze wie etwa in Nordrhein-Westfalen dürften den handelnden Ämtern genügend Hinweise zur Verbindung von Befund und Bodendenkmal an die Hand gegeben sein. Besonders die in der bodendenkmalpflegerischen Praxis ständig diskutierten unbestimmten Rechtsbegriffe der Denkmalausdehnung und der vermuteten Denkmäler (inhaltliche und räumliche Begrenzung) werden mit der neueren Rechtsprechung präzisiert.

Für das bessere Verständnis des Beitrags von Dimitrij Davydov zum archäologischen Erbe im Genehmigungsverfahren ist die einleitende Klarstellung zum Stellenwert von Rettungsgrabungen wichtig (S. 29–38). Allzu häufig wird in Genehmigungsverfahren davon ausgegangen, dass der Denkmalerhalt nicht das eigentliche Ziel der Abwägung sei, sondern nur die Qualität und Quantität der Rettungsgrabung und Dokumentation, die im Zuge der denkmalrechtlichen Genehmigung durch Nebenbestimmungen nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz sichergestellt würden. Ein häufiges Phänomen ist in Abwägungsverfahren auch die Bewertung der visuellen Integrität von Bodendenkmälern, die in der neueren Rechtsprechung beispielsweise die Wesensart oder Funktion eines Bodendenkmals berücksichtigt. Eine Privilegierung bestimmter öffentlicher Interessen in der Abwägung gegen denkmalpflegerische Belange existiert in den deutschen Ländergesetzen aus guten Gründen nicht – der Autor weist hier auf die einzige Sonderregelung in Nordrhein-Westfalen hin (§ 19 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, DSchG NRW), nach der die Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes öffentliches Interesse darstellt. In diesem Zusammenhang wäre auf die Einrichtung der Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlerevier hinzuweisen, die 1990 vom Land Nordrhein-Westfalen und dem Bergbauunternehmen zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Braunkohlebergbau im rheinischen Revier eingerichtet wurde.

Jörg Spennemann widmet sich Fragen des Eigentumsgrundrechtes, das durch die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange betroffen und eingeschränkt sein kann (S. 39–47). Der entscheidende Zugang hierzu ist die Sozialbindung des Eigentums (Grundgesetz Art. 14 Abs. 2 Satz 1), die allerdings ihre Grenzen in der Zumutbarkeit findet. In der Regel nicht unmittelbar von finanzieller Auswirkung ist die Gewährung der Betretungsrechte eines Bodendenkmals durch die Denkmalbehörden oder Ämter für Bodendenkmalpflege.

Um die Zumutbarkeit, die sich in der Regel auf die Kostentragungspflicht für die Rettungsgrabungen und deren Dokumentationen bezieht, herrscht in der Bodendenkmalpflege eine intensive Diskussion. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Kosten der wissenschaftlichen Auswertung und Publikation ebenfalls dem Verursacher auferlegt werden können. Der Rezensent folgt der Sichtweise des Autors, dass diese Kosten vorrangig öffentlichen Interessen dienen und nicht dem Verursacher auferlegt werden können (vgl. Änderung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen im Jahre 2013 mit Einführung der Kostentragung in § 29, die sich auf die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde beschränkt). Stets auf die Betrachtung des Einzelfalls bezogen liegt die Grenze der Zumutbarkeit in der wirtschaftlich sinnvollen Nutzbarkeit des Grundstücks oder Denkmals. Der Autor referiert gut verständlich die einschränkenden Faktoren, die bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Zumutbarkeit relevant sind. Eine häufig diskutierte und in der Rechtsprechung unterschiedlich gehandhabte Frage ist diejenige der prozentualen Zumutbarkeitsgrenze der Grabungs- und Dokumentationskosten im Verhältnis zu den Gesamtinvestitionskosten. Im Zusammenhang mit der vom Autoren zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Sachsen-Anhalt aus dem Jahre 2010, die einen Mittelwert von fünfzehn Prozent feststellt, hätte man sich einen deutlicheren Hinweis darauf gewünscht, dass sich in der Realität und alltäglichen Grabungspraxis eine enorme Spanne ergibt. Diese reicht von wenigen Prozent bis hin zu den tatsächlich gerichtlich festgestellten (aber nur selten erreichten) zehn bis zwanzig Prozent und ist stets von der Prüfung des Einzelfalls und mitunter von den die Grabungstätigkeit limitierenden Faktoren abhängig.

Die Zumutbarkeitsregel für die öffentliche Hand, insbesondere die Gemeinden und Gemeindeverbände behandelt Bianca Petzhold, die Justiziarin der rheinischen Bodendenkmalpflege (S. 49–58). Grenzen der Zumutbarkeit können demnach auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg Urteil vom 18.08.2016–2L 65/14) für die öffentliche Hand dann erreicht sein, wenn die Kostenbelastungen zu einer Einschränkung der Selbstverwaltungsgarantie oder der Planungshoheit der Kommunen führt. Der Autorin ist zuzustimmen, dass das Rechtsstaatsprinzip auf Grundlage des Grundgesetzes Artikel 28 Absatz 2 als Basis des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einschlägig ist. Eine Sonderrolle kommt Bund und Ländern als Verursachern zu (etwa im Verkehrswegebau). Es wird deutlich, dass die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kein subjektives öffentliches

Recht (zur Definition einer Zumutbarkeitsgrenze) begründen. Allerdings unterliegen Bund und Länder durch die Staatszielbestimmungen der Denkmalschutzgesetze der Länder wie auch die 2002 erfolgte Ratifikation des Europäischen Abkommens zum Schutz des archäologischen Erbes von 1992 einer besonderen Verpflichtung, auch entsprechende Mittel aufzubringen. Bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips wird besonders in den Fällen, wo nicht die Erhaltung des Bodendenkmals zu realisieren ist, sondern dessen Zerstörung und vorherige wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation, ein besonders hoher Maßstab angelegt werden.

Der klar formulierte Beitrag von Till Kemper zum Vertragsrecht in der Bodendenkmalpflege behandelt insbesondere den öffentlich-rechtlichen Austauschvertrag nach § 56 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) zwischen den Investoren und einer Behörde bezüglich Grabungsleistungen (S. 59–65). Die Praxis zeigt, dass diesem Instrument zu Recht eine immer größere Bedeutung zukommt: Einer besseren zeitlichen und finanziellen Planbarkeit der Vorhaben für die Investoren stehen geregelte und angemessene Grabungs- und Dokumentationsstandards gegenüber. Dies schließt auch das Vertragswesen mit privaten Grabungsfirmen ein, in vorliegendem Band nicht explizit behandelt, das jedoch in Bundesländern mit langer Tradition in dieser Praxis (die natürlich aus den Anforderungen einer besonders umfangreichen Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden resultiert) wie etwa in Nordrhein-Westfalen mit großem Erfolg praktiziert wird.

Intensiv diskutiert wird stets die Abwägung zwischen Forschungsaspekten einer Ausgrabung und deren unbedingter Notwendigkeit (S. 67–76). Aus dem Erfahrungsgrundsatz heraus, dass Ausgrabung immer auch eine teilweise oder vollständige Zerstörung des Bodendenkmals mit sich bringt, sind reine Forschungsgrabungen bereits seit Langem nur noch unter ganz bestimmten Bedingungen möglich (etwa in archäologischen Parks oder musealen Kontexten). Insofern sind die grundsätzlichen Genehmigungserfordernisse für das gezielte Nachforschen nach Bodendenkmälern sowie deren Rahmenbedingungen in allen Ländergesetzen in unterschiedlicher Form verankert, um die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte der Forschungsfreiheit einerseits und der Denkmalerhaltung andererseits gegeneinander abzuwägen.

Die Beiträge von Arnd Hüneke zu illegalen Ausgrabungen als Gegenstand des Strafrechtes (S. 77–86) und von Frank Fechner zum Kulturgutschutzgesetz von 2016 (S. 87–95) widmen sich der Beschreibung von lange bekannten Phänomenen wie der fehlenden Verankerung des Deliktes »illegale Ausgrabung« im bundesdeutschen Strafrecht

sowie der Bewertung des neuen Kulturgutschutzgesetzes, das ja in der allmählichen Abkehr von nationalstaatlicher Sichtweise eine erhebliche Verbesserung für die Archäologie und Bodendenkmalpflege darstellt. Dessen Effizienz ist allerdings nach wie vor abhängig von der (noch fehlenden) internationalen Normierung der Gesetzgebung in den Herkunftsländern der archäologischen oder paläontologischen Kulturgüter.

Im Zuge der Schatzregalregelungen der Ländergesetze zum Denkmalschutz weisen diese unterschiedliche Regelungen zur Milderung der entschädigungslosen Abgabe von Funden durch die Finder auf. In der Bewertung der Belohnungsregelungen der Länder erstaunt besonders die Einschätzung der angemessenen Belohnung nach dem wissenschaftlichen Wert durch die Autorin Heike Krischok (S. 97–103). Diese in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt gewählte Regelung wird von Krischok als besonders ungeeignet eingestuft, da sie nicht hinreichend bestimmt sei. Dies bezieht sich offensichtlich auf die gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidung – eine Sichtweise, die man eher bei einer Entschädigungsregelung akzeptieren möchte. Willkürlichen Kriterien unterworfen und den ideellen Wert des beweglichen Denkmals außer Acht lassend sind doch gerade die Regelungen, die sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln orientieren oder den Finderlohn am Marktwert ausrichten. Der Markt lässt unzweifelhaft in der Regel den den Denkmalwert konstituierenden geschichtlichen Zeugniswert weitgehend außen vor.

Mit einem deutlichen Plädoyer für die Ratifizierung des Übereinkommens zum Schutz des Unterwasserkulturerbes durch die Bundesrepublik Deutschland versieht Birgitta Ringbeck ihre Ausführungen zur Genese und den Eckpunkten dieses von der UNESCO im Jahre 2001 angenommenen Vertrages (S. 105–107).

Eklatante Unterschiede zwischen bundesdeutschen und französischen Verhältnissen und gesetzlichen Normen werden bereits im Beitrag von Noé Wagener zu den Reformen in Frankreich deutlich (S. 111–116). Der aufgrund der Qualität der Übersetzung mitunter nicht leicht zu verstehende Artikel beschreibt insbesondere die Neuerungen mit Einführung des neuen Gesetzes vom 7. Juli 2016, die den auf der Grundlage des KulturerbeGesetzbuches fußenden, ohnehin ausgeprägten Zentralismus der französischen Bodendenkmalpflege noch verstärken. Sie lassen deutliche Unterschiede zum Verursacherprinzip in Deutschland oder etwa der Developer-led-archaeology in England erkennen: Der französische Staat bestimmt mittels seiner Präfekturen über Genehmigung (für private Verursacher) und Zulassung (für öffentliche Verursacher), über die wissenschaftlichen Auflagen, ihre Einhaltung,

die Auswahl der Grabungsfirmen – und erhält das Eigentum am Fundmaterial. Der wissenschaftliche und praktische Nutzen unterschiedlicher Verfahren bei Prospektion und Ausgrabung – hier ausschließlich die öffentliche Hand, dort auch private Grabungsfirmen – dürfte im Interesse der Qualität auf der Hand liegen. Der zweite Änderungsbereich betrifft die Einführung eines uneingeschränkten oder umfassenden staatlichen Schatzregals.

In den Niederlanden wurden mit Gesetzesnovellen in den Jahren 1988 und 2007 bodendenkmalpflegerische Standards eingeführt, die den bundesdeutschen Regelungen weitgehend ebenbürtig sind, wengleich gewisse Unterschiede im staatlichen Schatzregal, bei dem Verursacherprinzip und der kommunalen Zuständigkeit im Gesetzesvollzug bestehen (S. 117–126). Ein Novum stellt die Konzentrationswirkung dar, die seit 2016 mit Einführung des KulturerbeGesetzes und des Umweltgesetzes von den neuen Regelungen für die Archäologie und Bodendenkmalpflege ausgeht. Ob dies nun die Zertifizierungspflicht für Grabungsfirmen, die Behandlung der Sondengänger und das Verhältnis der staatlichen und kommunalen Archäologie zu dieser Gruppe betrifft oder die Handhabung eines im bundesdeutschen Verständnis ›kleinen‹ Schatzregals, die grundsätzlichen Regelungen bewegen sich auf durchweg hohem Niveau. Ein Problem, mit dem beide Länder zu kämpfen haben, ist die Qualitätssicherung der kommunalen Bodendenkmalpflege, denn auf kommunaler Ebene sind die finanziellen Möglichkeiten beschränkt und die Zahl fachlich gut ausgebildeter Archäologen in den Niederlanden wie in Deutschland sehr begrenzt.

Der Beitrag von Thary Derudder widmet sich der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 2001 für den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes in Belgien, der mit Erlass eines entsprechenden Gesetzes im Jahre 2014 – im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland und zu Großbritannien – in nationales Recht überführt wurde (S. 127–132). Eine qualitative Verbesserung gegenüber der UNESCO-Konvention enthält das belgische Gesetz mit Aufhebung des Mindestalters von einhundert Jahren – damit fallen im belgischen Teil der Nordsee beispielsweise Relikte des Zweiten Weltkriegs ebenfalls unter den Schutz des Gesetzes. Über die UNESCO-Konvention geht auch die grundsätzliche Regelung staatlichen Eigentums an gemeldeten Funden hinaus – mit der Möglichkeit der Rückübertragung in besonderen Fällen. Eine zentrale Erfassung der Fundmeldungen in Datenbanken ist Grundlage für weitere denkmalpflegerische Handlungen. Rechtliche Komplikationen können sich zukünftig in der Anwendung des Rechts auf die sogenannte ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) ergeben, die außerhalb der staatlichen Hoheit liegt.

Österreich legt stärker noch als Frankreich den Vollzug des Gesetzes in die Hand des Bundes (S. 133–143). Dazu dient ein bundesweit geltendes Denkmalschutzgesetz (DMSG), für dessen Vollzug ein Bundesdenkmalamt verantwortlich zeichnet. Ein staatliches Schatzregal besteht nicht, sehr wohl aber eine Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von archäologischen Objekten. Im Fundrecht scheinen in Österreich größere Probleme aufgrund des eingeschränkten Zugriffs des Bundes auf die Funde zu bestehen. Dies dürfte sowohl die Lagerung wie auch die restauratorisch-konservatorische Behandlung umfassen. Im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung von Bodendenkmälern existiert in Österreich mit den sogenannten Fundhoffnungsgebieten eine überaus sinnvolle Regelung (§ 1 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz), die vergleichbar den vermuteten Bodendenkmälern im nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz bereits aufgrund wahrscheinlichen Vorhandenseins von Bodendenkmälern Schutzwirkung entfaltet. Ein Desiderat stellt die fehlende Verankerung des Verursacherprinzips im Gesetz dar.

Der Beitrag von Antoinette Maget Dominicé über die Verhältnisse in der benachbarten Schweiz widmet sich auf Grundlage insbesondere des Kulturgütertransfergesetzes von 2003 (KGTG) den Eigentumsfragen (es existiert seit Langem ein Schatzregal), den Genehmigungsverfahren zur Veränderung von Bodendenkmälern sowie den Regelungen zur rechtswidrigen Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern (S. 145–150). Auch in der Schweiz führte die Teilnahme am Pilotprojekt »eBay«, das der Verhinderung des illegalen Handels und Verkaufs von Kulturgütern im Internet diene, zu einem deutlichen Rückgang an entsprechenden Internetauktionen. Das schweizerische System bilateraler Staatsverträge zur Einfuhrkontrolle und Rückführung illegal ausgeführter Kulturgüter birgt Vor- und Nachteile. So können detailliert sowohl das Gegenrecht des Partnerstaates wie auch dessen spezifische Ausfuhrbestimmungen berücksichtigt werden, was der Rechtssicherheit der einzelnen Verfahren dienlich sein dürfte. Allerdings sind der Verwaltungsaufwand und die Dauer des Abschlusses entsprechender Verträge hoch und aufwendig.

Das Denkmalrecht Lettlands greift im Wesentlichen auf das nach der nationalen Unabhängigkeitserklärung von 1991 erlassene Kulturgüterschutzgesetz beziehungsweise Denkmalschutzgesetz von 1992 zurück (Beitrag von Sandra Zirne, S. 151–155). Es wurde 2013 letztmalig novelliert – im Übrigen eines der Ländergesetze, die den Denkmalbegriff auch auf Bodenschichten und Unterwasserfunde erweitern – und hat erhebliche qualitative Verbesserungen erfahren, etwa durch die Einführung des Verursacherprinzips, des Schatzregals sowie klarer

Auflagen für den Einsatz von Metalldetektoren (grundsätzliche Erlaubnispflicht).

Auf ein nicht nur für Polen evidenten Problem macht Maciej Trzciński aufmerksam (S. 157–163): die unterschiedlichen Rechtsbegriffe verschiedener Legislativen, hier im polnischen Denkmalschutzgesetz und im Strafgesetzbuch. In einem Fall war der Diebstahl archäologischer Funde zwar ein Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz, strafrechtlich aber deshalb nicht relevant, da es sich laut Gutachten nicht um Funde mit besonderer Bedeutung für die Kultur handelte. Gerichtliche Strafverfahren scheitern daher oft an der niedrig veranschlagten Sozialschädlichkeit der Taten. Zur Bekämpfung dieser Probleme wie auch des grassierenden Metalldetektoreinsatzes sollten die gesetzlichen Grundlagen angepasst und die Sensibilisierung der handelnden Richter, Staatsanwälte und Gerichte erreicht werden.

In der Republik Weißrussland definiert das Kulturgesetzbuch den Handlungsrahmen für jede denkmalpflegerische und denkmalrechtliche Entscheidung, da Bau- und Bodendenkmäler unter den Oberbegriff des kulturellen Erbes fallen (Beitrag von Igor Martynenko, S. 165–171). Das Kulturgesetzbuch umfasst weitreichende Schutzbestimmungen und Rechtsnormen, von einem erweiterten Denkmalbegriff, der auch explizit die das archäologische Artefakt umgebenden Kulturschichten schützt, über die Erfassung der Denkmäler, das Führen von Registern zu Fundstellen und Artefakten bis hin zu den Eigentumsverhältnissen (mit staatlichem Schatzregal), den Genehmigungsverfahren und der Abwägungsrelevanz der archäologischen Denkmalpflege in Planungsvorhaben.

Das Werk schließt mit einem längeren Beitrag von Dimitrij Davydov, der die wesentlichen Aspekte der Einzelbeiträge in Exzerptform wiedergibt, sowie einem knapp gefassten englischen Resümee, das die wesentlichen Ergebnisse summarisch zusammenfasst (S. 175–190). Eine Adressliste der Autoren vervollständigt das Buch (S. 193).

Mit dem vorliegenden zweiten Band zu Archäologie und Recht ist eine vorzügliche Übersicht über die Rechtsprechung und Rechtsnormen der bundesdeutschen Länder sowie des Auslandes gelungen. Die Fortsetzung dieses Formates scheint in regelmäßigen Abständen durch die fortschreitende Rechtsprechung und die Änderung und Novellierung der gesetzlichen Normen geboten und sinnvoll. Angesichts gewisser Dopplungen und Überschneidungen einzelner Beiträge in Teil II, die der Darstellungsweise nach Ländern geschuldet sind, wäre künftig über ein etwas geändertes Format nachzudenken, das generell Landesgrenzen überschreitend nach Themen gegliedert ist.